

Sehr geehrte Gewerbetreibende,

unterstützen Sie die Bemühungen der „Initiative Jugend und Alkohol“, um Kinder und Jugendliche vor Alkohol zu schützen!

Machen Sie Ihre Mitarbeiter auf die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes aufmerksam.

Die Initiative Jugend und Alkohol sieht sich als eine Gruppierung an, deren Aufgabe darin besteht, Kinder und Jugendliche vor schädlichem Konsum des Alkohols zu schützen.

Wenn die bestehenden Gesetze strikt eingehalten werden, wäre das ein großer Schritt um den exzessiven Alkoholkonsum mancher Jugendlicher einzudämmen!

Als Schirmherr der „Initiative Jugend und Alkohol“ bitte ich Sie, dass Sie dazu beitragen, dass unsere Kinder und Jugendlichen nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an Alkohol kommen können und fordern Sie auf, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Helfen Sie mit, dass unsere Kinder und Jugendlichen gesund aufwachsen können!

Wolfgang Faißt
Schirmherr der „Initiative Jugend und Alkohol“

Das Jugendschutzgesetz sagt:

§ **Kein Alkohol** (auch kein Bier, Wein und Sekt) **unter 16 Jahren!**

§ Bier, Wein und Sekt sind ab 16 Jahren erlaubt.

§ **Kein Branntwein**, keine branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmittel **unter 18 Jahren!**

§ Nicht nur Verkauf und Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem Verbot (z.B. mitgebrachte Alkoholika).

Prüfungspflicht:

- Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das **Alter** von Personen zu **überprüfen**.
- **Die Jugendlichen haben eine Nachweispflicht.**

Aushang des JuSchG

- Die Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** müssen in jeder Alkoholverkaufsstelle **aushängen**.
- Dies gilt auch für Kioske, Tankstellen, Supermärkte und zeitlich begrenzte Ausschankstellen (z.B. die Bar oder der Bierstand auf Festen).

Das Gaststättengesetz sagt:

Preisgestaltung:

§ Jede Ausschankstelle muss **mindestens ein alkoholfreies Getränk** anbieten, das **nicht teurer als das günstigste** – in der Menge vergleichbare – **alkoholische Getränk** ist.

Verbote

§ **Es ist verboten, an Betrunkene Alkohol abzugeben.**

Veranstalter haben Hausrecht!
Sie können gegenüber „Störern“ ein Hausverbot aussprechen und diese auffordern die Veranstaltung / das Gelände zu verlassen.

Bußgeldvorschriften:

§ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen oben genannte Bestimmungen verstößt.

€ Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz können mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 €** geahndet werden.

€ Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz können sogar bis zu **50.000 €** geahndet werden.

Was sagen wenn...

Sie sich sicher sind, dass eine Kundin oder ein Kunde zu jung ist?

- » Laut Jugendschutzgesetz darf ich Dir keinen Alkohol verkaufen! Du bist noch zu jung – hier kannst du es nachlesen (Aushang). Wir haben auch nichtalkoholische Getränke. Vielleicht findest Du dabei etwas.

Sie sich nicht sicher sind ob eine Kundin oder ein Kunde alt genug ist?

- » Hast Du einen Ausweis mit Foto und Geburtsdatum dabei? Sonst darf ich Dir keinen Alkohol verkaufen.
- » Können Sie sich bitte ausweisen? Laut Jugendschutzgesetz darf ich Ihnen Alkohol nur verkaufen, wenn Sie bereits 16 bzw. 18 Jahre alt sind. Wenn Sie sich nicht ausweisen können, kann ich Ihnen heute leider die Getränke nicht verkaufen. Bitte denken Sie beim nächsten Mal daran Ihren Personalausweis oder Ihren Führerschein mitzunehmen.

Sie merken, dass Erwachsene für Jugendliche Alkohol einkaufen?

- » Sie wissen sicher, dass die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 und von brantweinhaltenen Getränken unter 18 verboten ist. Das gilt auch für Privatpersonen. Bitte halten Sie sich an das Jugendschutzgesetz und besorgen Sie keinen Alkohol für Jugendliche!

Ein Kind kommt, um für seine Eltern Alkohol zu kaufen?

- » Tut mir leid, aber ich darf Dir keinen Alkohol verkaufen, auch nicht, wenn Deine Eltern Dich schicken. Sage ihnen bitte, dass sie selber kommen müssen!

*Seien Sie freundlich, aber konsequent!
Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein!
Verweisen Sie auf die Aushänge.
Erklären Sie, dass Sie bei Nichtbeachtung der Gesetze Strafe zahlen müssen.*

Überblick

- Keine Abgabe von Alkohol an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren!
- Keine brantweinhaltenen Getränke (auch keine Alkopops) an Jugendliche unter 18 Jahren!
- Lassen Sie sich im Zweifel immer den Ausweis zeigen!
- Wenn eine Feststellung des Alters nicht möglich ist, verweigern Sie den Verkauf von Alkohol!
- Machen Sie deutlich, dass der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige laut Gesetz verboten ist!
- Halten Sie die gesetzlichen Bestimmungen ein.
- Hängen Sie das Jugendschutzgesetz gut sichtbar aus!

Alter	Tabak-waren	Bier, Wein, Sekt...	Wodka, Alkopops...
unter 14	rot	rot	rot
14 - 16	rot	orange	rot
16 - 18	rot	grün	rot
über 18	grün	grün	grün

rot	verboten
orange	verboten, mit personensorgeberechtigter Person (Eltern/Vormund) erlaubt
grün	erlaubt

Koordination „Initiative Jugend und Alkohol“:

Jugendsozialarbeit Renningen
Philipp Löffler
Humboldtstr. 8
71272 Renningen

Tel: 07159/80 41 966
Mobil: 0163/83 83 915
Mail: info@jugendsozialarbeit-renningen.de

Gestaltung:
Mobile Jugendarbeit Böblingen & Jugendgemeinderat Böblingen



Informationsblatt für den Einzelhandel, Gaststätten und Restaurants

Initiative „Jugend und Alkohol“
Renninger Wege zum Umgang mit Alkohol



Schirmherr: Bürgermeister Wolfgang Faißt